



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2009 (01.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0130 (CNS)**

16115/09

LIMITE

**DRS 71
SOC 711**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat (Wettbewerbsfähigkeit)
Nr. Vordokument:	16606/09 DRS 76 SOC 738
Nr. Kommissionsvorschlag:	11252/08 DRS 17
Betrifft :	– Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Privatgesellschaft = <i>Politische Einigung (Öffentliche Beratung nach Artikel 7 der Geschäftsordnung des Rates)</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Juni 2008 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (nachstehend "SPE" genannt) übermittelt. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 308 EGV / Artikel 352 AEUV.
2. Mit dem Vorschlag, der einer der wichtigsten Bestandteile der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa ("Small Business Act" für Europa) ist, soll ein neues Instrument der Gemeinschaft geschaffen werden, das darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dadurch zu erhöhen, dass Gründung und Betrieb eines Unternehmens im Binnenmarkt erleichtert werden, indem ein EU-weit geltender flexibler gesellschaftsrechtlicher Rahmen geschaffen wird und die Befolgungskosten, die in der Gründungsphase und beim Betrieb eines KMU anfallen, gesenkt werden.
3. Das Europäische Parlament, das nach Artikel 308 EGV konsultiert wurde, hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die SPE am 10. März 2009 übermittelt.

4. Am 13. und 25. November 2009 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die noch offenen Fragen auf der Grundlage der Kompromisstexte des Vorsitzes (Dok. 15355/09 ADD1, Dok. 16155/09 ADD1 und Dok. 16606/09) erörtert.
5. Während über die meisten Teile der in den Dokumenten 16155/09 ADD 1 und 16606/09 wiedergegebenen überarbeiteten Kompromisstexte des Vorsitzes weitgehendes Einvernehmen erzielt wurde, waren die Delegationen insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte weiterhin unterschiedlicher Ansicht:
 - Sitz einer SPE,
 - Arbeitnehmermitbestimmung.
6. Eine kurze Zusammenfassung dieser Fragen ist im nachstehenden Abschnitt II wiedergegeben. Der Gesamtkompromisstext des Vorsitzes ist im Addendum zu diesem Vermerk enthalten und auf die von den Delegationen zu den noch offenen Fragen vertretenen Standpunkte wird in den Fußnoten eingegangen.

II. WICHTIGSTE noch OFFENE FRAGEN

Sitz einer SPE (Artikel 7)

Mehrere Delegationen befürworten den Vorschlag der Kommission, wonach eine SPE Sitz und Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben kann.

Einige Delegationen möchten jedoch die Möglichkeit haben, einer SPE vorschreiben zu können, ihre Hauptverwaltung und ihren Sitz in ein und demselben Mitgliedstaat zu haben, während andere Delegationen es vorgezogen hätten, dass diese Frage vollständig dem einzelstaatlichen Recht unterliegt.

Damit angesichts dieser unterschiedlichen Standpunkte eine Kompromisslösung gefunden werden kann, schlägt der Vorsitz vor, einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Verordnung vorzusehen, während dessen eine SPE verpflichtet wäre, ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung und/oder Hauptniederlassung in ein und demselben Mitgliedstaat zu haben. Nach diesem Zeitraum wäre das einzelstaatliche Recht anwendbar.

Arbeitnehmermitbestimmung (Artikel 35)

Die offene Frage hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer betrifft die Schwelle, ab der die im Vorschlag vorgesehenen Regeln für Arbeitnehmermitbestimmung gelten.

Zwar begrüßen die meisten Delegationen die Herabsetzung der Schwelle (Zahl der Beschäftigten), ab der die Regeln für die Arbeitnehmermitbestimmung gelten, und die Vereinfachung dieser Regeln, wie im Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 16606/09) vorgesehen, aber einige Delegationen würden eine noch niedrigere Schwelle vorziehen, während einige andere Delegationen die Schwelle von "mindestens 500 Beschäftigten" für zu niedrig halten.

Der Vorsitz schlägt vor, die Schwelle auf mindestens 500 Arbeitnehmer festzusetzen und gleichzeitig festzulegen, dass von diesen Arbeitnehmern mindestens die Hälfte regelmäßig in einem Mitgliedstaat arbeitet, der ein höheres Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht als der Sitzmitgliedstaat der SPE.

Ergänzend schlägt der Vorsitz vor, einen Erwägungsgrund einzufügen, in dem näher ausgeführt wird, dass die Regeln für die Arbeitnehmermitbestimmung in SPE nicht für Personengesellschaften mit beschränkter Haftung nach einzelstaatlichem Recht gelten sollen.

III. FAZIT

Der Rat (Wettbewerb) wird ersucht, auf seiner nächsten Tagung am 3. und 4. Dezember 2009 die verbleibenden offenen Fragen gemäß Abschnitt II dieses Vermerks zu erörtern, damit eine politische Einigung über den Verordnungsentwurf erzielt werden kann.